

# **Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

## **Präambel**

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs IV - Sozial- und Gesundheitswesen - der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 25.04.2012 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 16.05.2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Allg. PO) vom 15.12.2011 dieser Hochschule studienspezifische Regelungen vor (Bezüge zur Allg. PO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Allg. PO)

Zweiter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Allg. PO)

§ 3 Akademischer Grad (§ 7 Allg. PO)

Dritter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 Allg. PO)

§ 5 Studienplan

§ 6 Leistungspunktsystem

Vierter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 Allg. PO)

§ 8 Prüfungsorganisation (§ 11 Allg. PO)

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 Allg. PO)

§ 10 Prüfungsarten (§ 15 Allg. PO)

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (§§ 17 und 18 Allg. PO)

§ 12 Bildung der Gesamtnote (§ 19 Allg. PO)

Fünfter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangspezifische  
Regelungen zu Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen (§ 27 Allg. PO)

§ 14 Inkrafttreten (§ 28 Allg. PO)

§ 15 Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## **Erster Abschnitt Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung und Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.

## **Zweiter Abschnitt Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen der Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse

**oder**

die fachbezogene Berechtigung in den Ausbildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Entbindungspflege beruflich qualifizierter Personen (in der Regel nachgewiesen durch die Abschlussnote der fachbezogenen Ausbildung von mindestens 2,5 und einer 2-jährigen fachbezogenen Berufstätigkeit in Vollzeit).

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

## **Dritter Abschnitt Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen zu Aufbau und Dauer des Studiums**

### **§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein Orientierungspraktikum und ein Praktisches Studiensemester.
- (3) Das Praktische Studiensemester dauert 16 Wochen; es ist auf Antrag im Sinne eines Teilzeitpraktikums verlängerbar bis Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters. Über diesen Antrag entscheidet eine vom Prüfungsausschuss mit Praktikantenangelegenheiten beauftragte Person.

## **§ 5 Studienplan**

Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 18 Module. Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung bestimmen u. a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr).

## **§ 6 Leistungspunktsystem**

- (1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 210 LP. Hiervon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zeigen u. a. auf, wie viele Leistungspunkte den einzelnen Modulen jeweils zugeordnet sind.

## **Vierter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren**

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
  3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um
  1. zwei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied,
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3.

### **§ 8 Prüfungsorganisation**

Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs modulbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.

## **§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht nur benotete Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, und nicht benotete Studienleistungen vor.
- (2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Studienleistung abschließen.

## **§ 10 Prüfungsarten**

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regeln § 15 Abs. 5 Allg. PO und Anlage 3 dieser Ordnung.
- (2) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 90 und 240 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 Allg. PO.
- (4) Modulprüfungen können mit Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsform zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (5) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 b, c oder e Allg. PO um Prüfungsleistungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Allg. PO, werden diese von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden, die jeweils die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Allg. PO erfüllen, abgenommen und bewertet. Die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 b, c oder e Allg. PO um eine Studienleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 Allg. PO, erfolgt die Abnahme und die Bewertung in der Regel durch eine oder einen Prüfenden.

## **§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Über die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel der Erwerb von 150 Leistungspunkten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 12 Wochen.

## **§ 12 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich nach § 19 Allg. PO.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 7 wird die Bachelorarbeit mit einem Faktor von zwei gewichtet.

**Fünfter Abschnitt**  
**Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische**  
**Regelungen zu Schlussbestimmungen**

**§ 13 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

**§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Pflegepädagogik vom 21.12. 2011 außer Kraft.

**§ 15 Übergangsregelung**

- (1) Studierende, welche vor dem 1. 3. 2012 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 1. 7. 2009 geprüft. Eine Prüfung nach der Ordnung vom 1. 7. 2009 wird letztmals im Sommersemester 2016 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.
- (2) Diese Ordnung hat Gültigkeit für die Studierenden, welche ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben, es sei denn, der Gültigkeit wird innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Geltungstag dieser Ordnung widersprochen. Der Widerspruch erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsamt.

Ludwigshafen, den 11. 05. 2012



Prof. Dr. Hans Ebli  
Dekan des Fachbereichs IV der Hochschule  
Ludwigshafen am Rhein

## **Anlagen**

Anlage 1: Prüfungsgebiete,  
Studienverlauf,  
Leistungsnachweise

Anlage 2: Übersicht über  
Module, Leistungspunkte und  
Semester

Anlage 3: Angaben zu  
Modulprüfungen









Anlage 1 zur Prüfungsordnung BA Pflegepädagogik: Prüfungsgebiete, Studienverlauf und Leistungsnachweise (Stand 02.05.2012)

Module/ Lehrveranstaltung	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester				
	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL	SWS	Cr/P	WL		
5.3.2 Gesundheitskonzepte für das Pflegepersonal (II)																							
<b>6.2 Praktisches Studiensemester</b>																							
6.2.3 Auswertung des Praxissemesters																							
<b>8.1 Berufsfeld „Pflege“</b>																							
8.1.1 Professionalisierung pflegerischen Handelns																							
8.1.2 Forschung und ihr Beitrag zur Professionalisierung																							
- Quantitative Forschungsprojekte oder																							
- Qualitative Forschungsprojekte																							
<b>3.3 Pflegepädagogik – Theorie und Praxis</b>																							
3.3.4 Curriculuminstruktion																							
3.3.5 Pflegewissenschaft und -Forschung lehren																							
3.3.6 Ethik lehren																							
<b>4.4 Beratung in der Pflege</b>																							
4.4.1 Theoretische Grundlagen von Beratung																							
4.4.2 Beratung in der Pflege																							
<b>7.1 Bachelorarbeit</b>																							
<b>8.1 Berufsfeld „Pflege“</b>																							
8.1.3 Zukünftige Entwicklungen im Gesundheitswesen (einschl. der Pflege)																							
8.1.4 Zukünftige Entwicklungen der Pflegepädagogik																							
8.1.5 Ethik des Gesundheitswesens																							
8.1.6 Pflege im internationalen Kontext																							
<b>SWS / Cr / WL PL oder SL</b>	23	30/ 2 SL	900	23	30 2 PL	900	22	30 3 PL 1 SL	900	22	30 1 PL 1 SL	900	22	30 2 PL	900	6	30 2 PL	900	22	30 2 PL	900	13	30 3 PL 1 SL

WL = Workload

Cr = Credits

SL = Studienleistung

PL = Prüfungsleistung

SWS = Semesterwochenstunden

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung BA Pflegepädagogik

### Übersicht über Module, Leistungspunkte und Semester

Nr.	Titel	Leistungs- punkte	Semester
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium	11 LP	1
2.1	Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	9 LP	1+2
2.2	Forschungsmethoden	12 LP	2+3
2.3 (a+b)	Forschungsprojekt (Wahlpflicht)	12 LP	4+5
3.1	Didaktik	13 LP	3+4
3.2	Erwerb von Lehrkompetenz	11 LP	4+6
3.3	Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	12 LP	6+7
4.1	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	13 LP	1+2
4.2	Professionelle Pflegepraxis	11 LP	2+3
4.3	Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	10 LP	4+6
4.4	Beratung in der Pflege	7 LP	6+7
5.1	Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	10 LP	1+2
5.2	Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	9 LP	2+3
5.3	Gesundheitsförderung und Prävention	8 LP	4+6
6.1	Orientierungspraktikum	11 LP	3+4
6.2	Praktisches Studiensemester	28 LP	5+6*
7.1	Bachelorarbeit	12 LP	7
8.1	Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld „Pflege“	11 LP	6+7
<b>Summe</b>		<b>210 LP</b>	

\*Die Auswertung des Praktischen Studiensemesters findet im 6. Semester statt.

### Anlage 3 zur Prüfungsordnung BA Pflegepädagogik

LP = Leistungspunkte; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung  
 HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, MP = Mündliche Prüfung, K = Klausur,  
 PRV = Präsentation, Referat oder Vortrag, PA = Projektarbeit,  
 PB = Praktikumsbericht

Sem.	Modul	PL/SL
1	1.1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium	SL: PRV/HA/MP/K
1	2.1 Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SL: PRV/HA/MP/K
2	4.1 Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	PL: K/HA/PRV/MP/PA
2	5.1 Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	PL: K/HA/PRV/MP/PA
3	2.2 Forschungsmethoden	PL: K/HA/PRV/MP/PA
3	4.2 Professionelle Pflegepraxis	PL: K/HA/PRV/MP/PA
3	5.2 Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	PL: K/HA/PRV/MP/PA
3	6.1 Orientierungspraktikum	SL: PB
4	3.1 Didaktik	PL: K/HA/PRV/MP/PA
4	3.2 Erwerb von Lehrkompetenz	SL: K/HA/PRV/MP/PA
5	2.3 Forschungsprojekt (6 Wochen)	PL: PA
5	6.2 Praktisches Studiensemester (16 Wochen)	PL: PB
6	4.3 Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	PL: K/HA/PRV/MP/PA
6	5.3 Gesundheitsförderung und Prävention	PL: K/HA/PRV/MP/PA
7	3.3 Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	PL: K/HA/PRV/MP/PA
7	4.4 Beratung in der Pflege	SL: K/HA/PRV/MP/PA
7	7.1 Bachelorarbeit	BA-Arbeit
7	8.1 Berufsfeld „Pflege“	PL: K/HA/PRV/MP/PA